

nicht wol wünschen mögen, angesehen, daß bey
 dergleichen Officio damals keine catenati labores,
 sondern ich nur mit den Landes- und Landrechtens
 Sachen zu thun gehabt, darzu so große Zeit nicht
 von nöthen gewesen, also daß ich die übrige Zeit
 nicht allein praxi juridicae, wie ich dann unterschied-
 liche schwere Sachen in Curia Nissenfi, Strelensi,
 Wratislaviensi, etc. bedienet, sondern auch aliis
 meditationibus tam sacris quam profanis, wie auch
 insonderheit Commercio litterario, dessen ich bis-
 hero mit gelehrten Leuten gepflogen, zueignen können.

Wiewol aber meine Besoldung anfangs nicht
 so gar hoch gewesen, so ist mir doch dieselbe succes-
 su temporis zu zweien malen verbessert, und gar
 bis auf das alterum tantum erhöht, die Landes-
 Canzlei-Gebühr auch von den Herren Landrechtsiz-
 zern mir gänzlichen überlassen worden. Darbey
 denn nicht wenig gethan der damalige Landes-Haupt-
 mann Herr Sigmund von Bock auf Haben-
 dorf, ic. Röm. Kaiserl. Maj. Cammer-Rath, indem
 ich an ihm in Wahrheit einen incomparabilem pa-
 tronum et amicum gehabt, qui in omnes occasio-
 nes bene de me monendi intentus erat, gegen dem
 ich mich hergegen dermaßen willfährig erwiesen,
 daß so oft er meiner bei den Amtstag-Fahrten zur
 Assistenz oder auch zu Commissionen aufm Land,
 ob zwar dieselbe außer meiner Bestallung, begeh-
 ret, ich ihm nicht leicht etwas abgeschlagen. A.